

# Neues Erbrecht: Treuhänder als Erbschleicher?

Weiterbildungsveranstaltung vom 25. Oktober 2018

Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Rechtsanwältin / Notarin des Kantons SG

Dr. iur. Stefan Müller, Rechtsanwalt / Notar des Kantons GL

Müller, Streiff & Partner AG, Glarus und Uznach

unter Mitarbeit von Nathalie Sutter und Jennifer Zbinden

---

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines zur Revision des Erbrechts .....	3
1. Ausgangslage .....	3
2. Ablauf der Revision .....	3
3. Vorentwurf vom 4. März 2016 vs. aktueller Gesetzesentwurf vom 29. August 2018 ...	4
II. Pflichtteilsrecht .....	5
1. Überblick .....	5
2. Aufhebung des Pflichtteils der Eltern .....	5
3. Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen .....	5
4. Beibehaltung des Pflichtteils von überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern .....	5
5. Fazit: Vereinfachung .....	6
6. Übersicht über die Pflichtteile und verfügbaren Quoten gemäss geltendem Recht und gemäss Entwurf: .....	6
7. Verlust des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens .....	7
III. Unterstützungsanspruch bei einer faktischen Lebenspartnerschaft .....	8
1. Ausgangslage und Idee .....	8
2. Ausgestaltung .....	9

3. Steuerfolgen .....	11
IV. Nutzniessung.....	12
1. Ausgangslage .....	12
2. Umsetzungsvorschlag.....	12
V. Gebundene Vorsorge .....	13
1. Vorbemerkung zur 2. Säule .....	13
2. Die Säule 3a .....	13
2.1. Ausgangslage .....	13
2.2. Umsetzungsvorschlag.....	15
2.3 Steuerfolgen .....	15
VI. Erbschleicherei.....	16
VII. Aufsicht über die Willensvollstrecker.....	17
VIII. Audiovisuelles Nottestament.....	18
Anhang.....	20
A. Verwendete Materialien .....	20
B. Weiterführende Literatur .....	20

# I. Allgemeines zur Revision des Erbrechts

(vgl. Vorentwurf S. 5 ff.; Botschaft S. 6 ff.)

## 1. Ausgangslage

Das Erbrecht wurde seit seinem Inkrafttreten vor über 100 Jahren nur geringfügig revidiert (Gleichstellung von Adoptiv- und Blutsverwandten, Gleichstellung von ausserehelichen mit ehelichen Kindern, Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten). Die Grundzüge des Erbrechts sind somit seit der Schaffung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1907 unverändert geblieben.

Demgegenüber haben sich die soziodemografischen Gegebenheiten, auf welche das Erbrecht abstellt, zwischenzeitlich erheblich verändert. So sind die Scheidungszahlen und die durchschnittliche Lebenserwartung gestiegen; Patchworkfamilien, Zweit- und Drittbeziehungen sind häufiger geworden. Beziehungen werden vielfach ohne Eheschluss gelebt. Diese werden vom Erbrecht allerdings nur ungenügend anerkannt (insbesondere wird kein Verwandtschaftsstatus begründet).

Die Kluft zwischen dem geltendem Recht und den real gelebten Lebensformen, welche in den oben genannten Fällen entsteht, kann auch nicht mit Verfügungen von Todes wegen überwunden werden, denn die Testierfreiheit wird nach geltendem Erbrecht insbesondere durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt.

Die gestiegene Lebenserwartung hat zur Folge, dass heute die Menschen typischerweise älter sind, wenn sie vererben und erben. Das Erbrecht hat somit die Funktion verloren, jüngeren Menschen (Nachkommen) beim Aufbau ihres Lebensplanes die dafür unter Umständen erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Vergleich zu früher sind heute die staatlichen Sozialversicherungssysteme viel stärker ausgebaut. Das führt dazu, dass das Familienvermögen und das Erbrecht heute eine geringere Rolle bei der sozialen Absicherung spielen.

## 2. Ablauf der Revision

Anstoss zum Vorentwurf der Revision des Erbrechts gab die Motion 10.3524 Gutzwiller „Für ein zeitgemässes Erbrecht“ vom 17. Juni 2010, welche vom Parlament im Jahr 2011 dem Bundesrat überwiesen wurde. Am 4. März 2016 schickte der Bundesrat den Vorentwurf zur Änderung des Erbrechts in die Vernehmlassung. Zum Vorentwurf gehörte ein erläuternder Bericht. Aufgrund der grossen Anzahl und der Komplexität der in der Vernehmlassung zum Vorentwurf aufgeworfenen Fragen hat der Bundesrat am 10. Mai 2017 entschieden, das Erbrecht etappenweise zu revidieren.

Nun liegen der erste Gesetzesentwurf und die dazugehörige Botschaft vom 29. August 2018 vor, welche sich auf die Motion 10.3524 Gutzwiller konzentrieren. Die weiteren, eher technischen Revisionsanliegen, sollen zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Auch die Unternehmensnachfolge wird nicht im Rahmen dieser Revision behandelt, sondern in einer separaten Vorlage. So soll nach der Verabschiedung der jetzt vorliegenden Botschaft ein eigener Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt werden, der sich spezifisch mit der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge befasst.

Der Gesetzesentwurf vom 29. August 2018 bildet somit die Grundlage für den ersten Teil einer umfassenden Revision, mit der das Erbrecht an die Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden soll. Im Zentrum dieses ersten Teils der Revision steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers. Es wird ausdrücklich darauf verzichtet, einen gesetzlichen Erbteil oder gar einen Pflichtteil bei faktischen Lebenspartnerschaften einzuführen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf geht jetzt zur Behandlung in die beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments. In welchem Ausmass dieser Entwurf im Rahmen der parlamentarischen Beratung abgeändert wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem besteht die Möglichkeit, dass gegen das dann vom Parlament beschlossene Gesetz das Referendum ergriffen wird und, wenn genügend Unterschriften gesammelt werden, das letzte Wort dazu beim eidgenössischen Stimmvolk liegt.

### 3. Vorentwurf vom 4. März 2016 vs. aktueller Gesetzesentwurf vom 29. August 2018

Die Themenauswahl für die heutige Veranstaltung erfolgte gestützt auf den Vorentwurf des Bundesrates vom 4. März 2016. Der Gesetzesentwurf vom 29. August 2018 hatte zu jenem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Der zwischenzeitlich ergangene Entscheid des Bundesrates, lediglich einen ersten Teil des Erbrechts zu revidieren und darauf seinen Gesetzesentwurf vom 29. August 2018 aufzubauen bewirkt, dass nicht mehr alle der ausgewählten Themen in diesem ersten Revisionsteil enthalten sind.

Namentlich die Erbschleicherei, die Aufsicht über die Willensvollstrecker sowie das audiovisuelle Nottestament wurden auf eine spätere Revision verschoben. Die Ausführungen zu diesen Themen basieren deshalb nicht auf der Botschaft und dem Gesetzesentwurf vom 29. August 2018, sondern auf dem Vorentwurf vom 4. März 2016, wobei - soweit angezeigt - auch die Ergebnisse der Vernehmlassung berücksichtigt worden sind.

## II. Pflichtteilsrecht

(vgl. Vorentwurf S. 9 ff.; Ergebnisbericht S. 9 ff.; Botschaft S. 17 ff.)

### 1. Überblick

Eine Revision, welche die Entscheidungsautonomie der Erblasserin bzw. des Erblassers stärken möchte, muss primär bei den Pflichtteilen ansetzen. Dem Bundesrat geht es aber zu weit, die Pflichtteile ganz abzuschaffen. Durch eine Reduktion der Pflichtteile und die damit verbundene Erhöhung der verfügbaren Quote soll es aber unter anderem erleichtert werden, im Erbschaftsfall Lösungen für die Übertragung von Unternehmen zu finden. Das neue Recht will einen ersten Beitrag dazu leisten, dass Unternehmen nach einem Todesfall nicht zersplittert, verkauft oder geschlossen werden müssen.

Zudem ermöglicht die geplante Reduktion faktische Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner besser zu bevorzugen. Dem Bundesrat ist hierbei bewusst, dass die Wirkung der vorgeschlagenen Änderung ohne eine begleitende weiter gehende Steuerharmonisierung in den Kantonen beschränkt bleibt.

### 2. Aufhebung des Pflichtteils der Eltern

Der Bundesrat hält an seinem Vorschlag gemäss Vorentwurf fest, die Pflichtteile für die Eltern aufzuheben, denn dieser wurde in der Vernehmlassung gut aufgenommen. Diese Änderung hat insbesondere zur Folge, dass überlebende Partnerinnen bzw. Partner mehr begünstigt werden können, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. (Sind hingegen Nachkommen vorhanden, steht den Eltern bereits unter dem heute geltendem Recht kein Pflichtteil zu, da sie in diesem Fall keine Erbenstellung haben.) Der Pflichtteil der Eltern wird somit ersatzlos gestrichen.

### 3. Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen

Der Bundesrat hält an seinem Vorschlag gemäss Vorentwurf fest, die Pflichtteile der Nachkommen von heute  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  zu reduzieren.

### 4. Beibehaltung des Pflichtteils von überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partnern

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende haben sich gegen den Vorschlag des Vorentwurfs ausgesprochen, die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner zu reduzieren. Der Bundesrat hat sich deshalb entschieden, seine Haltung anzupassen und schlägt nun vor, diesen Pflichtteil wie bisher bei  $\frac{1}{2}$  zu belassen.

## 5. Fazit: Vereinfachung

Die vorgesehene Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen auf  $\frac{1}{2}$  und die Beibehaltung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner von  $\frac{1}{2}$  bewirkt, dass in Zukunft die Pflichtteile der Nachkommen und die der überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen oder Partner gleich hoch sein werden. Damit sollen in Zukunft alle Pflichtteile einheitlich  $\frac{1}{2}$  betragen.

## 6. Übersicht über die Pflichtteile und verfügbaren Quoten gemäss geltendem Recht und gemäss Entwurf:

### Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss geltendem Recht

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
<b>Nachkommen</b>	ganze Erbschaft	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ (25 %)
<b>Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
<b>Mutter und/oder Vater</b>	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
<b>ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen</b>	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft (100 %)
<b>Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$ (37,5 %)
<b>Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
<b>ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5 %)
<b>Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister</b>	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und 0	$\frac{3}{4}$ (75 %)
<b>Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	$\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$  und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{16}$ und 0  und $\frac{3}{8}$	$\frac{9}{16}$ (56,25 %)

### Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss Entwurf des Bundesrates

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
<b>Nachkommen</b>	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
<b>Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
<b>Mutter und/oder Vater</b>	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
<b>ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen</b>	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
<b>Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	1/2 und 1/2	1/4 und 1/4	1/2 (50 %)
<b>Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	1/4 und 3/4	0 und 3/8	5/8 (62,5 %)
<b>ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	1/4 und 3/4	0 und 3/8	5/8 (62,5 %)
<b>Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister</b>	1/2 und 1/2	0 und 0	ganze Erbschaft
<b>Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in</b>	1/8 und 1/8 und 3/4	0 und 0 und 3/8	5/8 (62,5 %)

### 7. Verlust des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens

Nach geltendem Recht entfallen der Pflichtteilsanspruch und das gesetzliche Erbrecht zwischen den Eheleuten erst, wenn sie geschieden sind (Art. 120 Abs. 2 ZGB), das heisst, wenn das Scheidungsurteil formell rechtskräftig ist. Die gleiche Regelung gilt für eingetragene Partnerinnen oder Partner (Art. 31 PartG). Diese Regelung gilt seit dem Inkrafttreten des ZGB und war damals im Hinblick auf die Vorsorge angemessen, vor allem mit Blick auf die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft. Seither haben sich die Umstände jedoch geändert.

Bei der Aufteilung des Vermögens im Rahmen der Auflösung des Güterstands gilt dagegen Folgendes: Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird die Auflösung des Güterstands auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht wurde (Art. 204 Abs. 2 ZGB). Seit dem 1. Januar 2017 gilt dasselbe für die Aufteilung der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung (Art. 122 ZGB). Dies ist darin begründet, dass die Einleitung des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens den Willen zum Ausdruck bringt, die durch die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft begründete

Schicksalsgemeinschaft endgültig zu beenden. Es erscheint deshalb unwahrscheinlich, dass die Eheleute oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens wünschen, dass im Falle des Todes einer der beiden Personen die überlebende Person in gleicher Weise begünstigt wird wie vor der Einleitung des Verfahrens.

Der Entwurf schlägt deshalb folgende Regelung vor: Stirbt eine der beiden Personen während eines Scheidungsverfahrens, so kann die überlebende Person ihren Pflichtteil nicht geltend machen, wenn zum Todeszeitpunkt eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (1) Beide Eheleute stimmten der Scheidung im Grundsatz zu (das Verfahren wurde auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder eine Scheidung auf Klage wird in eine Scheidung auf gemeinsames Begehren umgewandelt); oder (2) die Eheleute haben bereits während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt. Die gleichen Grundsätze gelten sinngemäss beim Tod einer Partnerin oder eines Partners während eines Verfahrens zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner behält jedoch bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das *gesetzliche* Erbrecht. Das bedeutet, dass die betreffende Person bei einem solchen Todesfall vor Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils ihren Anspruch auf ihren Erbanteil gemäss Art. 462 ZGB behält, soweit ihr dieser nicht testamentarisch entzogen wird. Mit diesem Kompromiss kann sowohl dem Vorsorgebedarf der überlebenden Person Rechnung getragen werden als auch gegebenenfalls dem Wunsch der Erblasserin oder des Erblassers, diese von ihrem beziehungsweise seinem Nachlass auszuschliessen.

### III. Unterstützungsanspruch bei einer faktischen Lebenspartnerschaft

(vgl. *Botschaft S. 49 ff.*)

#### 1. Ausgangslage und Idee

Bei der Diskussion um ein modernes Erbrecht geht es auch um die Frage, wie die Rechtsordnung mit den stetig zunehmenden faktischen Lebenspartnerschaften umgehen soll. Es besteht die Forderung, dass der Gesetzgeber Bestimmungen für den Fall der Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Partners schaffen soll, da viele Betroffene ihren Nachlass trotz entsprechendem Willen nicht rechtzeitig ordnen.

Mit dem Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft ist ein stabiles Konkubinat gemeint, d.h. eine Lebensgemeinschaft von einer gewissen Dauer, welche auch einen geistigen,



körperlichen und wirtschaftlichen Charakter hat und als „Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft“ bezeichnet werden kann. Ausgeschlossen sind Personen, welche lediglich eine Liebes- oder Freundschaftsbeziehung *ohne* Lebensgemeinschaft zum Erblasser pflegten. Grundsätzlich wird verlangt, dass das Paar einen gemeinsamen Haushalt führt und ununterbrochen zusammenlebt (besondere Fälle können aber berücksichtigt werden, wie etwa, wenn ein Partner sich im Spital aufhalten muss). Kürzere Unterbrüche während der Lebensgemeinschaft führen nicht zwingend zur Aufhebung des Anspruchs (beispielsweise bei Sprachaufenthalten usw.).

Zu der vom Parlament an den Bundesrat überwiesenen Motion Gutzwiller hat das Parlament klärend und verbindlich ergänzt, dass „keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren“ beabsichtigt sei. Aus diesem Grund wurde im Vorentwurf auf jegliche Regelung verzichtet, welche eine Gleichstellung mit sich gebracht hätte. Durch die vorgesehene Vergrößerung der Verfügungsfreiheit soll der Erblasser bzw. die Erblasserin künftig die faktische Lebenspartnerin bzw. den faktischen Lebenspartner grosszügiger begünstigen können als dies heute möglich ist.

Um stossende Ergebnisse vermeiden zu können, wenn eine Verfügung von Todes wegen fehlt, soll zusätzlich eine Regelung zur Vermeidung von Härtefällen geschaffen werden. Härtefälle kann es vor allem dann geben, wenn der überlebende faktische Partner über keine oder nur geringe eigene finanzielle Mittel verfügt. Dies kann unter anderem auch darauf zurückzuführen sein, dass sie bzw. er die eigene Erwerbstätigkeit reduziert hat, um Hausarbeit, Kinderbetreuung oder die Pflege des Anderen zu übernehmen. Es scheint stossend, dass in einem solchen Fall der faktische Partner kein gesetzliches Erbrecht hat.

Der Vorentwurf hatte deshalb die Einrichtung eines „Unterhaltsvermächtnisses“ für Härtefälle vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung allerdings teilweise heftig kritisiert. Der Bundesrat hat deshalb entschieden, auf die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses zu verzichten. Er schlägt demgegenüber ein neues Konzept vor: Zur Vermeidung von Härtefällen soll faktischen Lebenspartnerinnen bzw. -partnern ein gesetzlicher Unterstützungsanspruch gegenüber der Erbschaft zustehen.

## 2. Ausgestaltung

Unter bestimmten Voraussetzungen soll gemäss diesem neuen Vorschlag faktischen Lebenspartnern (unabhängig davon, ob es sich um ein gleich- oder ein verschiedengeschlechtliches Paar handelt) ein Anspruch gegenüber der Erbschaft zustehen. Dieser Anspruch kann weder durch eine letztwillige Verfügung noch durch eine Vereinbarung ausgeschlossen werden. Mit diesem Vorschlag wird eine neue gesetzliche Erbschaftsschuld geschaffen, für welche die Erbinnen und Erben solidarisch haften. Den faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern soll

der Vorrang vor den Pflichterben zukommen, d.h. der Pflichtteil wird erst nach Abzug des Unterstützungsanspruchs berechnet.

Voraussetzungen für einen solchen Unterstützungsanspruch sind:

- dass beim Tod des Erstversterbenden das Paar seit mindestens fünf Jahren in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, und
- dass die/der Überlebende infolge des Todes des Partners in eine Not gerät und nicht mehr in der Lage ist, das sozialhilferechtliche Existenzminimum selbst zu decken.

Anders als im Vorentwurf wird nicht mehr verlangt, dass die überlebende Person einen besonderen Beitrag im Interesse des Erblassers erbracht hat.

Die Unterstützung soll in Form einer monatlichen Rente entrichtet werden. Wenn es nicht gelingt, mit den Erben und Erben eine Einigung zu erzielen, kann die Forderung vom überlebenden faktischen Lebenspartner entweder innert drei Monaten nach dem Tod des Erblassers bei der zuständigen Behörde angemeldet und innert eines Jahres eingeklagt oder sie kann direkt gerichtlich geltend gemacht werden. Das Gericht entscheidet dann über den Betrag der monatlichen Rente, den Höchstbetrag der Unterstützung sowie die Art und Weise der Sicherheit.

Zur Festlegung der Höhe des Unterstützungsanspruchs muss jener Betrag berechnet werden, welcher für die Deckung des monatlichen Bedarfs der berechtigten Person erforderlich ist. Zudem muss die angemessene Dauer des Unterstützungsanspruchs bestimmt werden. Zu berücksichtigen sind dazu namentlich das Alter der überlebenden Partnerin bzw. des Partners, ihr oder sein Einkommen und Vermögen, die Erwerbsaussichten (aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes, der beruflichen Ausbildung und des Umfang und der Dauer einer allfälligen Kinderbetreuung etc.), Anwartschaften aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen Vorsorge. (vgl. die familienrechtlichen Kriterien zum Entscheid über die Höhe des nahehelichen Unterhalts, Art. 125 ZGB). Die Bedürftigkeit der überlebenden Person ist zum Zeitpunkt, in welchem sie die Leistungen effektiv erhält, und nicht im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. der Erblasserin festzustellen.

Der Gesamtbetrag des Anspruchs ist in doppelter Hinsicht begrenzt. Einerseits darf er den Betrag zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums der überlebenden Person bis zu ihrem vollendetem 100. Altersjahr nicht übersteigen. Andererseits ist er auf  $\frac{1}{4}$  des Nettovermögens (= vorhandenes Vermögen ./. Erblasserschulden [die Erbgangsschulden und allfällige Ausgleichsforderungen sind nicht zu berücksichtigen]) des Erblassers beschränkt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Nachlass nicht zu stark belastet und die Erteilung nicht unnötig verzögert wird.

In den Fällen der Zusprechung einer lebenslänglichen Rente wird diese bis zum vollendeten 100. Altersjahr berechnet. Um zu überprüfen, ob der gesamte Unterstützungsanspruch  $\frac{1}{4}$  des Nettovermögens des Erblassers nicht überschreitet, werden zunächst alle monatlichen Beiträge addiert. Wenn festgestellt wird, dass der gesamte Unterstützungsanspruch  $\frac{1}{4}$  des Nettovermögens überschreitet, wird die Dauer, in welcher ein Unterstützungsanspruch ausbezahlt wird, entsprechend verkürzt (also nicht die Höhe der Rente, sondern die Dauer wird angepasst). Damit soll vermieden werden, dass sich die berechnete Person an das Sozialamt wenden muss.

Wenn sich die Verhältnisse des überlebenden faktischen Lebenspartners dauernd und erheblich verändern, kann die Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Angesichts dieser Voraussetzungen wird davon ausgegangen, dass die Regelung in der Praxis eher selten zur Anwendung gelangen wird.

### 3. Steuerfolgen

Die Rente sollte aus steuerrechtlicher Sicht als „Unterstützung aus privaten Mitteln“ im Sinne von Art. 24 lit. d DBG qualifiziert werden können und somit einkommenssteuerbefreit sein. Diese Qualifikation ist aber nicht die einzig mögliche Einstufung. Letztlich ist allein die Beurteilung der für die Steuerveranlagung zuständigen kantonalen Steuerbehörden und im Beschwerdefall jene der zuständigen Gerichtsbehörden massgeblich. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die zuständige kantonale Steuerbehörde den Unterstützungsanspruch z.B. als Vermögensanfall infolge Erbschaft qualifiziert. Dieser ist auf Bundesebene gemäss Art. 24 lit. a DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG steuerfrei, auf kantonaler Ebene unterliegt er jedoch in den meisten Kantonen der Erbschaftssteuer.

Der gerichtlich bestimmte Gesamtbetrag zur Finanzierung des Unterstützungsanspruchs ist zivilrechtlich wie der übrige Nachlass bis zur Erbteilung ein Teil der Erbschaft, anschliessend Eigentum der Erbinnen und Erben. Alleine die zuständigen kantonalen Steuerbehörden (mangels einer direkten Bundessteuer auf Erbschaften und Vermögen) bzw. im Beschwerdefall die Gerichte werden darüber entscheiden müssen, in welchem Umfang dieser Gesamtbetrag der Besteuerung der Erbschaft sowie der Vermögensbesteuerung bei den Erbinnen und Erben unterliegt.

## IV. Nutzniessung

(vgl. Vorentwurf S. 27 ff.; Ergebnisbericht S. 30 ff.; Botschaft S. 29 ff.)

### 1. Ausgangslage

Innerhalb des Familienbundes steht heute vor allem die individuelle Paarbeziehung im Zentrum. Dies wird auch dadurch umgesetzt, dass der Art. 462 ZGB den überlebenden Ehegatten zur wichtigsten gesetzlichen Erbin bzw. zum wichtigsten gesetzlichen Erben macht.

Nach dem geltenden Recht kann der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Kindern zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden (Art. 473 Abs. 1 ZGB). Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem überlebende Elternteil neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Letztere erben somit das nackte Eigentum an ihrem mit der Nutzniessung belasteten Erbanteil. Neben dieser Nutzniessung beträgt die verfügbare Quote (d. h. der Anteil, der die gesetzlichen Pflichtteile übersteigt und über den die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann) einen Viertel des Nachlasses (Art. 473 Abs. 2 ZGB).

### 2. Umsetzungsvorschlag

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, die überlebende Ehefrau bzw. den überlebenden Ehemann besser zu stellen, erweitert werden soll, indem der geltende Art. 473 ZGB (Nutzniessung) an die neugefassten Pflichtteile angepasst werden soll.

Zusätzlich sollen eingetragene Partnerinnen und Partner in diese Gesetzesbestimmung aufgenommen werden, da sie seit dem 1. Januar 2018 die Kinder der Partnerin bzw. des Partners adoptieren können und somit auch gemeinsame Nachkommen haben können.

Der Bundesrat schlägt vor, die verfügbare Quote auf  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses festzusetzen (Anpassung von Art. 473 Abs. 2 ZGB). Diese Quote entspricht der ordentlichen Quote, wenn die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann mit gemeinsamen Nachkommen teilen muss. Es wäre neu also möglich, dass der Erblasser/die Erblasserin dem überlebenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerin/Partner) die Hälfte des Nachlasses zu vollem Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zuwendet.

## V. Gebundene Vorsorge

(vgl. Vorentwurf S. 33 f.; Ergebnisbericht S. 36 ff.; Botschaft, S. 40 ff.)

### 1. Vorbemerkung zur 2. Säule

Die vorliegende Revision des Erbrechts hat keine Auswirkungen auf die zweite Säule unseres Vorsorgesystems, die berufliche Vorsorge. Die Leistungen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge fallen nicht in den Nachlass. Das bedeutet, dass sie nicht der Herabsetzung unterliegen und auch von einer Ausschlagung nicht betroffen sind.

Es wird deshalb darauf verzichtet, die Ansprüche aus der zweiten Säule im Gesetzesentwurf in den Artikeln zur Säule 3a und zur Lebensversicherung (Art. 476 und 529 E-ZGB) zu erwähnen, womit im Ergebnis damit die geltende Rechtslage bestätigt wird.

### 2. Die Säule 3a

#### 2.1. *Ausgangslage*

Die gesetzliche Grundlage für die Selbstvorsorge, die Säule 3a, bildet Art. 82 BVG. Seit dem Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 ist diese Gesetzesbestimmung nie geändert worden. Gestützt auf die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) sind zwei Formen der Vorsorge anerkannt: die gebundene Vorsorge bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorge bei Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 1 BVV3). Grundsätzlich hat sich diese Ausgestaltung der Selbstvorsorge seither auch bewährt. Dasselbe gilt für die eigenständige Begünstigtenordnung in der Säule 3a: Der Kreis der Personen, die begünstigt werden können, ist gemäss dem Zweck, die Leistungen der ersten und der zweiten Säule zu ergänzen, sehr ähnlich definiert wie jener in der zweiten Säule.

Aufgrund der Ausgestaltung des 3-Säulen-Prinzips begründet der Tod einer Person für ihre Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger, insbesondere für die gesetzlichen Erbinnen und Erben, gegenüber Dritten Ansprüche, die nicht in den Nachlass fallen. Die Begünstigten erwerben diese Ansprüche aus eigenem Recht. Darunter fallen insbesondere die Ansprüche nach Massgabe des AHVG (Witwen- und Witwerrente, Waisenrente) sowie des BVG (Witwen- und Witwerrente, Waisenrente und je nach Reglement der Vorsorgeeinrichtung Leistungen zugunsten der Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder mit dieser in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gebildet haben [Art. 20a BVG]). Diese Ansprüche gehören nicht zur Erbmasse und unterliegen somit auch nicht der Herabsetzung. Denn wenn eine verstorbene Person

Leistungen finanziert hat, die der begünstigten Person im Rahmen der obligatorischen Sozialversicherungen direkt zustehen und die zum Zweck der Sicherstellung der Hinterlassenenvorsorge eingeführt wurden, ist davon auszugehen, dass sich die verstorbene Person lediglich an der Finanzierung eines Systems der obligatorischen Vorsorge beteiligt hat. Es handelt sich somit seitens der verstorbenen Person nicht um eine aus eigener Initiative ergriffene Handlung, um einen Rechtsnachfolger mit einer Zuwendung im Sinne des Erbrechts zu begünstigen, welche dieser in Form eines eigenen Rechts geltend machen kann.

Die Frage hingegen, ob Ansprüche aus der Säule 3a in den Nachlass fallen, ist im geltenden Recht umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Ansprüche aus der Säule 3a bei einer Bank beim Tod des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin in die Erbmasse fallen und dass den Begünstigten nach Art. 2 BVV 3 kein eigenes Recht gegenüber Vorsorge-  
stiftungen bei den Banken zusteht. Anders verhält es sich auf jeden Fall mit den Ansprüchen aus der Säule 3a bei Versicherungseinrichtungen, da hier gestützt auf Art. 78 VVG die Begünstigten gegenüber dem Versicherer ein eigenes Recht geltend machen können.

Tatsächlich werden allerdings seit Jahren Ansprüche sowohl aus der gebundenen Vorsorge bei Versicherungen als auch bei Bankstiftungen direkt an die nach Artikel 2 BVV 3 begünstigten Personen ausgerichtet. Die bestehende Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet birgt daher im Erbfall erhebliche Risiken für die verschiedenen Akteure. Wenn beispielsweise eine Bankstiftung für die Säule 3a der faktischen Lebenspartnerin des verstorbenen (unverheirateten) Vorsorgenehmers gemäss den Vorschriften der BVV 3 und dem ausdrücklichen Willen des Vorsorgenehmers dessen gesamtes aufgelaufenes Guthaben überweist, ohne vorgängig die Zustimmung der Erben eingeholt zu haben, besteht für sie die Gefahr, dass ein Nachkomme die erfolgte Überweisung als unrechtmässig bestreitet und verlangt, dass das Guthaben (ein zweites Mal) ihm oder dem Nachlass ausbezahlt wird.

Nachdem das Bundesgericht im Januar 2014 das Verhältnis zwischen Erbrecht und gebundener Vorsorge thematisiert hat<sup>1</sup> und seine Erwägungen in der Lehre zu heftiger Kritik und in der Praxis zu weiterer Rechtsunsicherheit geführt haben, erachtet der Bundesrat die Beseitigung dieser Unsicherheit nun als dringlich.

---

<sup>1</sup> Urteil 9C\_523/2013 vom 28. Januar 2014, E. 4.1 (Erwägung nicht publiziert in BGE 140 V 57).

## *2.2. Umsetzungsvorschlag*

Der Bundesrat schlägt aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens einen Kompromiss vor, der die Ansicht eines Teils der Lehre, aber auch den Vorrang des Vorsorgerechts berücksichtigt. Die vorliegende Revision wird somit auch das Vorsorgerecht tangieren.

Die Guthaben der Säule 3a sollen bei beiden anerkannten Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge nicht zur Erbmasse gehören. Dazu soll im Gesetz (Art. 82 Abs. 4 E-BVG) ausdrücklich das Recht der Begünstigten auf den Anspruch aus der Säule 3a verankert werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die begünstigten Personen auszahlen können, ohne vorgängig alle Erben konsultieren zu müssen oder eine Anfechtung der Zahlung zu riskieren. Wird eine Erbschaft infolge einer Ausschlagung aller Erben durch das Konkursamt liquidiert, haben die Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a unberücksichtigt zu bleiben, da sie nicht zum Nachlass gehören.

Bei der Pflichtteilsberechnungsmasse sollen die Ansprüche aus der Säule 3a allerdings hinzugerechnet werden (bei Versicherungslösungen der Säule 3a nur zum Rückkaufswert). Das bewirkt, dass die pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber den Begünstigten der Säule 3a die Herabsetzung verlangen können, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

Mit seinem Gesetzesentwurf möchte der Bundesrat einerseits den Vorsorgezweck der Säule 3a schützen. Andererseits soll der Erblasser dadurch daran gehindert werden, die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten mittels Säule 3a zu umgehen.

Die Revision bietet des Weiteren die Gelegenheit, den Wortlaut von Art. 82 BVG zu optimieren und die darin enthaltene Kompetenzdelegation an den Bundesrat zu präzisieren. Die beiden anerkannten Vorsorgeformen sollen deshalb in Abs. 1 ausdrücklich genannt und so auf Gesetzesstufe eingeführt werden. So kann auch in den Art. 476 E-ZGB und Art. 529 E-ZGB darauf Bezug genommen werden. Der Bundesrat behält im Übrigen die Kompetenz, die Einzelheiten der anerkannten Vorsorgeformen zu regeln und die Reihenfolge der Begünstigten zu bestimmen (Art. 82 Abs. 3 E-BVG).

## *2.3 Steuerfolgen*

Sämtliche Leistungen aus der Säule 3a, welche im Todesfall an eine begünstigte Person ausbezahlt werden, werden der direkten Besteuerung unterstellt und gehören nicht mehr zum Nachlass. Somit darf auf diesen Leistungen keine Erbschaftssteuer mehr erhoben werden.

## VI. Erbschleicherei

(vgl. Vorentwurf S. 38 ff.; Ergebnisbericht S. 42 ff.)

Wie bereits erwähnt ist die Gesetzesbestimmung, welche die Erbschleicherei verhindern oder eindämmen soll, im ersten Teil der Erbrechtsrevision, also im Gesetzesentwurf vom 29. August 2018, nicht enthalten. Ob eine solche Regelung Teil einer späteren Revision sein wird, ist derzeit unklar. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die spezifisch zum im Vorentwurf enthaltenen Vorschlag des Bundesrates Stellung genommen hatten, lehnte ihn ab, obschon das verfolgte Ziel überwiegend gutgeheissen wurde.

Hintergrund der entsprechenden Regelung im Vorentwurf war, dass es von der Öffentlichkeit als stossend empfunden wird und gegen die herrschenden Moralvorstellungen verstösst, wenn sich eine Person unter Ausnutzung der Schwäche einer anderen Person über deren Testament Vermögensvorteile verschafft.

Gemäss dem Vorentwurf vom März 2016 sollte höchstens ein Viertel des Nachlasses an Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen - sowie an die Angehörigen dieser Personen - vermacht werden können. Als Angehörige gelten Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Kinder, weitere Verwandte und enge Freunde.

Es lassen sich bei dieser Regelung die folgenden Problemkreise herauschälen:

- a) Eine solche Änderung würde dem Ziel der Revision, die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erhöhen, zuwider laufen.
- b) Es schwierig oder gar unmöglich, im Nachhinein mit Sicherheit die tatsächliche Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Verfügungsbegünstigten zu rekonstruieren.
- c) Es stellt sich weiter die Frage, welcher Kreis von Personen von einer Erbschaft ausgeschlossen werden soll. Freie Berufe wie Treuhänder, Ärzte oder Anwälte? Oder auch beispielsweise Versicherungsangestellte, Berater unterschiedlicher Art, Personal Trainer, Pflegefachkräfte, Pflegende, Haushaltshilfen, Coiffeure, Hauswarte oder gar Angehörige einer Kirche, die eine enge Beziehung zur betreffenden Person oder zu ihrem Vermögen hatten?

Es erscheint als nicht gerechtfertigt, eine Berufsgruppe gegenüber einer anderen zu bevorzugen. Massgebendes Element muss daher die enge Beziehung oder das Vertrauensverhältnis sein, das durch einen anfänglich beruflichen Kontakt entsteht. Solche sind grundsätzlich bei allen Berufen denkbar. Würde die Erbunwürdigkeit vom Verstoss gegen eine Landesregel abhängig gemacht, würde die Anwendung der betreffenden Bestimmung auf die Berufe



beschränkt, die sich überhaupt einer Standesordnung unterworfen haben. Auch dies wäre unbefriedigend.

Aus den vorgenannten Gründen ist es kaum möglich, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, mit welcher dem Gefühl von Unverständnis und Ablehnung, das durch Erbschleicherei hervorgerufen wird, vollständig Rechnung getragen wird. Es dürfte aber auf der Hand liegen, dass auch Treuhänder von einer solchen Regelung erfasst würden, sofern zu Lebzeiten des Erblassers ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Treuhänder bestanden hat, was in den meisten Fällen wohl so gewesen sein dürfte. Allerdings dürfte sich dann in der Praxis meistens die Frage stellen, wie die Kläger - Miterben oder (übergangene) gesetzliche Erben - dies beweisen können.

## VII. Aufsicht über die Willensvollstrecker

*(vgl. Vorentwurf S. 53 ff.; Ergebnisbericht S. 60 ff.)*

Bei der Aufsicht über den Willensvollstrecker ist die Zuständigkeit heute grossmehrheitlich auf zwei Instanzen aufgespalten. Demgemäss unterstehen formell-rechtliche Fragen der Aufsicht einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde, materiell-rechtliche Fragen jedoch den ordentlichen Gerichten. Formell-rechtliche Fragen betreffen bereits ausgeführte oder beabsichtigte Handlungen sowie Unterlassungen des Willensvollstreckers. Dazu gehören neben der Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers insbesondere auch die Angemessenheit einer Massnahme, die fehlende oder mangelhafte Information oder andere Pflichtverletzungen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Willensvollstrecker Vorschriften machen wie er vorgehen muss, und bei Bedarf kann sie eine Disziplinarstrafe gegen ihn verhängen (Verweis, Busse, Absetzung). Sie kann auch von Amtes wegen tätig werden. Die von den Gerichten zu beurteilenden materiell-rechtlichen Fragen betreffen beispielsweise die Gültigkeit oder die Auslegung eines Testaments oder Erbvertrages, die Wahrung der Pflichtteile usw.

Die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Fragen - und somit die Wahl des zu beschreitenden Verfahrenswegs - ist in der Praxis oft schwierig. Nicht selten leiten auch Spezialisten Schritte bei beiden Behörden ein.

Aus den vorgenannten Gründen sah der Vorentwurf vor, dass die Willensvollstrecker nur noch der Aufsicht des Gerichts unterstellt sind. Sämtliche Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde und des Gerichts würden also neu bei der gleichen Behörde vereinigt.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die spezifisch zu diesem Vorschlag Stellung genommen haben, unterstützt diesen. Dennoch hat dieser Vorschlag im Entwurf für den ersten Teil der Erbrechtsrevision keine Aufnahme gefunden.

Als Vorteile, welche die Wahl des Gerichts als einzige Aufsichtsbehörde mit sich bringt, sind etwa zu erwähnen: Wegfall der komplizierten Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Fragen, Verringerung des Fehlerrisikos für die Erben und Rechtspraktiker, Vereinfachung des Verfahrens und bessere Kontrolle der Willensvollstrecker.

Als Nachteile wurden in der Vernehmlassung unter anderem die Folgenden erwähnt: Die vorgeschlagene Lösung regle das Problem der Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Aspekten nicht. Die vorgesehene Lösung habe keinen Einfluss auf die anwendbare Verfahrensart und das Problem der Wahl des Rechtsweges bestehe weiterhin. Zudem werde ohne triftige Gründe in die kantonale Organisationshoheit eingegriffen und die Justiz werde mit weiteren Aufgaben belastet. Der ordentliche Zivilprozess mit seinem komplexen Verfahren sei überdies für Streitigkeiten wie etwa die Beurteilung der Befangenheit eines Willensvollstreckers bzw. einer Willensvollstreckerin nicht geeignet. Dazu sei ein rasches und unkompliziertes Verfahren mit Wirkung gegenüber allen erforderlich.

## VIII. Audiovisuelles Nottestament

*(vgl. Vorentwurf S. 57 ff.; Ergebnisbericht S. 63 ff.)*

Das geltende Recht kennt die Möglichkeit zur Errichtung eines sog. Nottestaments. Vereinfacht gesagt handelt es sich dabei um eine mündliche letztwillige Verfügung. Beim Vorliegen ausserordentlicher Umstände wie naher Todesgefahr, Epidemien etc. kann der Erblasser bzw. die Erblasserin seinen/ihren letzten Willen vor zwei Zeugen erklären und diese beauftragen, für die öffentliche Beurkundung besorgt zu sein und die Verfügung dem Gericht zu übergeben. Von dieser Verfügungsform wird in der Praxis selten Gebrauch gemacht.

Gemäss dem Vorentwurf sollten Personen in unmittelbarer Todesgefahr ein Nottestament auch per Video aufzeichnen können. Dadurch könne in technischer Hinsicht ein überzeugender Beweis für eine letztwillige Verfügung geschaffen werden, zumal heutzutage fast alle ständig ein Gerät auf sich tragen, mit dem Videos aufgezeichnet werden können. Zwei Zeugen, wie beim klassischen Nottestament, wären nicht mehr notwendig. Wie das klassische Nottestament soll auch die audiovisuelle Verfügung 14 Tage, nachdem sich der Erblasser/die Erblasserin einer anderen Verfügungsform bedienen kann, ihre Gültigkeit verlieren, also

nichtig sein (wobei unter geltendem Recht umstritten ist, ob eine entsprechende Verfügung anfechtbar oder nichtig ist).

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die spezifisch zum Vorschlag der audiovisuellen Form für das Nottestament Stellung genommen haben, unterstützt diesen. Dennoch ist auch dieser Vorschlag nicht im Entwurf für den ersten Teil der Erbrechtsrevision enthalten. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden als Argumente gegen eine solche Regelung insbesondere erwähnt:

- Das Fehlen von zwei Zeuginnen und Zeugen für das Nottestament könnte es erleichtern, dass Dritte gegenüber der Erblasserin oder dem Erblasser Zwang ausüben oder Missbrauch betreiben.
- Die Pflicht zur Protokollierung des audiovisuellen Nottestamentes würde bei den Gerichten zu zusätzlichem Aufwand führen.
- Die Neuerung könnte bewirken, dass die Anzahl der Nottestamente und Gerichtsverfahren steigt.

## Anhang

### A. Verwendete Materialien

**Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 10. Mai 2017** (zit. *Ergebnisbericht*) abrufbar unter:  
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/ve-ber-d.pdf>  
(zuletzt besucht am 25.09.2018)

**Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018** (zit. *Botschaft*), abrufbar unter:  
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/bot-d.pdf>  
(zuletzt besucht am 25.09.2018)

**Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018** (Gesetzestext), abrufbar unter:  
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/entw-d.pdf>  
(zuletzt besucht am 25.09.2018)

**Vorentwurf** (Gesetzestext) abrufbar unter:  
[https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht\\_Entwurf\\_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht_Entwurf_de.pdf) sowie  
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf>  
(beide zuletzt besucht am 25.09.2018)

**Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 4. März 2016** (zit. *Vorentwurf*), abrufbar unter:  
[https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht\\_Erl.-Bericht\\_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht_Erl.-Bericht_de.pdf) sowie  
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vn-ber-d.pdf>  
(beide zuletzt besucht am 25.09.2018)

### B. Weiterführende Literatur

**Breitschmid Peter**, Bericht zu den Konturen eines «zeitgemässen Erbrechts» zuhanden des Bundesamtes für Justiz zwecks Umsetzung der «Motion Gutzwiller» (10.3524 vom 17.06.2010), Sondernummer Not@lex/successio, Zürich 2014, S. 7 ff.

**Cottier Michelle**, Ein zeitgemässes Erbrecht für die Schweiz, Bericht zur Motion 10.3524 Gutzwiller «Für ein zeitgemässes Erbrecht» zuhanden des Bundesamts für Justiz, in: Sondernummer Not@lex/successio, Zürich 2014, S. 29 ff.

**Eitel Paul**, Für ein zeitgemässes Erbrecht – wie weiter?, in: successio 1/2016, S. 85 ff.

**Jungo Alexandra**, Faktische Lebenspartner als Erben – de lege ferenda, in: successio 1/2016, S. 5 ff.

**Zoller Beat / Kraft Patrizia**, Auf dem Weg zu einem zeitgemässen Erbrecht, Ein Zwischenfazit aus Praktikersicht, in: Jusletter 14.05.2018